

sozialistischen Wettbewerbs für die Arbeit in den Organen des Staatsapparates auszuwerten. Mit Hilfe der Gewerkschaften wird auch in den Staatsorganen der Kampf um hohe fachliche Leistungen, um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ und „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ geführt.²³

Das Gesetz über den Minisjerrat (§ 1 Abs. 3) und das GöV (§ 3 Abs. 1 u. § 5 Abs. 3) verpflichten den Ministerrat und die örtlichen Organe der Staatsmacht, eng und unmittelbar mit dem FDGB zusammenzuarbeiten. Es ist in der DDR eine bewährte Praxis, daß Partei, Staatsorgane und Gewerkschaften alle wichtigen politischen und sozialökonomischen Maßnahmen gemeinsam vorbereiten und durchführen.

Die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne erfolgt entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus unter aktiver Teilnahme der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften. Die enge Zusammenarbeit der Staatlichen Plankommission mit dem Bundesvorstand des FDGB sowie der Minister und Leiter anderer zentraler und örtlicher Staatsorgane mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen gewährleistet eine umfassende Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Ausarbeitung realer - und anspruchsvoller Pläne auf allen Leitungsebenen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Plandiskussionen mit den Werktätigen in den Betrieben.

Bei der Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Gewerkschaften kommt es darauf an, diese in die komplexe Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium einzubeziehen und alle wichtigen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise, die klassenmäßige Erziehung der Jugend betreffenden Aufgaben und Fragen mit ihnen gemeinsam zu lösen. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, gemeinsam mit den Gewerkschaften in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen die Plandiskussion zu führen und den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren (vgl. §§ 20 u. 35 GöV).

Die Räte haben zu sichern, daß die Vorschläge der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz aus den Betrieben und Einrichtungen für die, gesellschaftliche Entwicklung des Territoriums, insbesondere für die territoriale Rationalisierung, genutzt werden. Ebenso erfordern die Entwicklung und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, des Wohnraumbestandes, die Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens im Territorium und die Sicherung einer ausreichenden gesundheitlichen, hygienischen und sozialen Betreuung der Bürger die ständige, enge Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Gewerkschaften.²⁴

Für die Gestaltung der Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates und der Gewerkschaften haben sich *gemeinsame Beratungen und Abstimmungen bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes, der Jahres- und Haushaltspläne sowie gemeinsame Beschlüsse und Vereinbarungen bewährt.*

Im Ergebnis der Plandiskussion und gestützt auf die konstruktiven Vorschläge

23 Vgl. H. Bartsdi/G. Pöthig, *Gewerkschaftliche Initiative in staatlichen Organen*, Berlin 1976.

24 Vgl. M. Thürling/G. Tietze/G. Schmunk, *„Die Zusammenarbeit von Staat und Gewerkschaften bei der Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen“*, Staat und Recht, 1974/6, S. 922 ff.